

a) Landesgesetz vom 23. April 1992, Nr. 10¹⁾

Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung²⁾

1)Kundgemacht im A.Bl. vom 5. Mai 1992, Nr. 19.

2)Siehe auch Art. 13 des [L.G. vom 20. Dezember 2012, Nr. 22](#).

ABSCHNITT II

Zugang zu den Führungspositionen

Art. 14 (Ernennung der Direktoren)

(1)Die Landesregierung ernennt den Generalsekretär/die Generalsekretärin, den Generaldirektor/ die Generaldirektorin und die Ressort-, Abteilungs- und Amtsdirektoren/direktorinnen auf Zeit. [39\)](#)

(2) Die Ernennung, ausgenommen jene zu Amtsdirektoren, kann im Rahmen von 30 Prozent der Abteilungen und ohne Beschränkung für die Ressorts auch zu Gunsten von nicht der Verwaltung angehörenden Personen erfolgen, die eine anerkannte Erfahrung und Fachkompetenz haben, einen Hochschulabschluss besitzen und die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst erfüllen. Der Direktionsauftrag für die Ressorts kann auch Amtsdirektoren erteilt werden, die für diesen Auftrag als besonders geeignet erachtet werden. Die Annahme des Auftrages hat den Verfall des bekleideten Direktionsauftrages zur Folge. Aufrecht bleibt die bereits bestehende Eintragung ins Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen [40\)](#) . [41\)](#)

(3)Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird auf Vorschlag des Landeshauptmanns oder der Landeshauptfrau für die Dauer der Amtsausübung des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau ernannt, der Ressortdirektor/die Ressortdirektorin auf Vorschlag des vorgesetzten Landesregierungsmitgliedes, und zwar für dessen Amtsdauer, die Abteilungs- und Amtsdirektoren/direktorinnen auf Vorschlag des zuständigen Landesregierungsmitgliedes im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau und nach Anhören des/der vorgesetzten Generalsekretärs/Generalsekretärin, General- oder Ressortdirektors/direktorin, und zwar für die Dauer von vier Jahren. [42\)](#)

(3 / bis) Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin wird auf Vorschlag des zuständigen Landesregierungsmitgliedes für die Dauer der Amtsausübung des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau ernannt. [43\)](#)

(4) Das für den Sachbereich zuständige Regierungsmitglied schlägt für die Erteilung des Direktionsauftrages einen Bediensteten vor, der im entsprechenden Abschnitt des in Artikel 15 vorgesehenen Verzeichnisses eingetragen ist. Die Auswahl der Amtsdirektoren ist auch innerhalb des Abschnittes A zulässig. Die Auswahl ist lediglich an den Besitz der beruflichen Voraussetzungen gebunden, welche mit Beschluß der Landesregierung für die einzelnen Organisationseinheiten festgelegt werden.

(5) Das für den Sachbereich zuständige Regierungsmitglied veranlaßt die Durchführung eines eigenen Auswahlverfahrens gemäß Artikel 16 oder 17, falls es für die Erteilung des Direktionsauftrages keinen Vorschlag im Sinne der Absätze 2 und 4 dieses Artikels zu machen gedenkt und jedenfalls immer dann, wenn im entsprechenden Abschnitt des Verzeichnisses kein Anwärter mit den verlangten beruflichen Voraussetzungen aufscheint.

(6)Die Funktion des Vizegeneralsekretärs/der Vizegeneralsekretärin und jene des Vizegeneraldirektors/der Vizegeneraldirektorin wird auf Vorschlag des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau und nach Anhören des Generalsekretärs/der Generalsekretärin bzw. des Generaldirektors/der Generaldirektorin einem Ressort- oder Abteilungsdirektor/einer Ressort- oder Abteilungsdirektorin oder einer Führungskraft der Hilfskörperschaften des Landes oder der anderen öffentlichen Körperschaften, die von ihm abhängig sind oder deren Ordnung unter seine oder die ihm übertragene Gesetzgebungsbefugnis fällt, oder der Landesagenturen übertragen. [44\)](#)

(7) Die Direktoren können wiederernannt werden.

[(8) Um eine bessere Koordinierung und eine Beschleunigung in der Verwaltung der Sachgebiete im Zuständigkeitsbereich eines Regierungsmitgliedes und der in diesen Sachgebieten an Hilfskörperschaften des Landes oder von diesem kontrollierten Gesellschaften übertragenen Aufgaben zu erreichen, ist die Häufung von Führungsaufträgen beim Land und bei diesen Körperschaften und Gesellschaften zulässig, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Besetzung der jeweiligen Führungspositionen.] [45\)](#) [46\)](#)

(9) Im Falle von Reorganisationsvorgängen und Zusammenlegungen von Strukturen der Landesverwaltung, von vom Land abhängigen Körperschaften und von kontrollierten Gesellschaften, die aufgrund der Zielsetzungen der staatlichen Gesetzgebung im Bereich der

Überprüfung der öffentlichen Ausgaben vorgenommen wurden, ist die vorübergehende Häufung von Führungsaufträgen in Körperschaften zulässig, die von Reorganisationsprogrammen betroffen sind, die von der Landesregierung beschlossen wurden. Die Übertragung der oben genannten Aufträge erfolgt unter Einhaltung der staatlichen Bestimmungen im Bereich der Häufung und Unvereinbarkeit der Ämter. [47\)](#)

(10) Die zeitliche Begrenzung der Aufträge laut Absatz 9 fällt mit der zur Verwirklichung der Reorganisations- und Zusammenlegungsmaßnahmen benötigten Zeit zusammen und darf jedenfalls drei Jahre nicht überschreiten. [47\)](#)

(11) Das Verbot der Häufung von Vergütungen für verschiedene Aufträge an dieselbe Person bleibt jedenfalls bestehen. [47\)](#)



Verfassungsgerichtshof - Urteil vom 22. April 2013, Nr. 77 - Finanzgesetz 2012 – Einsparungen durch die Zusammenarbeit von Gemeinden – Ansuchen um Konzessionen für Kraftwerke – Gleichzeitigkeit zwischen dem Haushaltsvoranschlag der örtlichen Körperschaften und der Festsetzung der Steuersätze und Tarife – Anhäufung von Führungsaufträgen beim Land und den Hilfskörperschaften – periodische Revision der Motorfahrzeuge mit einem Gewicht von über 3,5 Tonnen



Beschluss Nr. 3384 vom 18.09.2000 - Bestimmung der beruflichen Voraussetzungen für die Ernennung der Direktoren der einzelnen Führungsstrukturen des Landes und Widerruf (abgeändert mit Beschluss Nr. 3359 vom 23.09.2002)

39) Art. 14 Absatz 1 wurde so ersetzt durch Art. 13 Absatz 2 des [L.G. vom 7. April 2014, Nr. 1](#).

40) In Art. 14 Absatz 2 wurde das Wort "Führungskräfteanwärter" durch die Wörter "Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen" durch Art. 13 Absatz 1 Buchstabe a) des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#), ersetzt.

41) Art. 14 Absatz 2 wurde ersetzt durch Art. 21 des [L.G. vom 3. Mai 1999, Nr. 1](#), und durch Art. 25 Absatz 1 des [L.G. vom 9. April 2009, Nr. 1](#), und schließlich so geändert durch Art. 9 Absatz 1 des [L.G. vom 16. Oktober 2009, Nr. 7](#).

42) Art. 14 Absatz 3 wurde zuerst ersetzt durch Art. 13 Absatz 3 des [L.G. vom 7. April 2014, Nr. 1](#), und später so geändert durch Art. 12 Absatz 1 des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#).

43) Art. 14 Absatz 3/bis wurde eingefügt durch Art. 13 Absatz 4 des [L.G. vom 7. April 2014, Nr. 1](#), und später so geändert durch Art. 12 Absatz 1 des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#).

44) Art. 14 Absatz 6 wurde zuerst durch Art. 13 Absatz 5 des [L.G. vom 7. April 2014, Nr. 1](#), und später durch Art. 12 Absatz 2 des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#), so ersetzt.

45) Art. 14 Absatz 8 wurde hinzugefügt durch Art. 32 Absatz 1 des [L.G. vom 21. Dezember 2011, Nr. 15](#).

46) Art. 14 Absatz 8, so wie er mit Art. 32 Absatz 1 des [L.G. vom 21. Dezember 2011, Nr. 15](#), eingeführt worden war, wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 77 vom 22. April 2013 für verfassungswidrig erklärt.

47) Die Absätze 9, 10 und 11 wurden hinzugefügt durch Art. 9 Absatz 1 des [L.G. vom 17. September 2013, Nr. 12](#).

Art. 14/bis (Mobilität des Führungspersonals)

(1) Um den Einsatz der Führungskräfte bestmöglich zu gestalten, werden mit Durchführungsverordnung Kriterien und Modalitäten zur Gewährleistung der Mobilität dieses Personals zwischen den verschiedenen Führungsstrukturen des Landes und den von diesen abhängigen Körperschaften festgelegt, mit dem Ziel, die Führungs- und Berufskompetenz in neuen Bereichen zu nutzen, neue Kompetenzen dort dazu zu gewinnen sowie Flexibilität und innovative Initiativen zu fördern.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung für Führungskräfte in Spitzenpositionen, die an die Dauer des Mandates ihres Vorgesetzten gebunden sind, welcher Mitglied der Regierung oder eines wie auch immer genannten Regierungsorgans ist. [48\)](#)

48) Art. 14/bis wurde hinzugefügt durch Art. 32 Absatz 2 des [L.G. vom 21. Dezember 2011, Nr. 15](#).

Art. 15 (Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter /Führungskräfteanwärterinnen) [49\)](#)

(1) Bei der Generaldirektion wird ein Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen [50\)](#) errichtet, in das jene Bediensteten eingetragen werden, welche die Eignung zur Übernahme von Führungsaufgaben erlangt haben.

(2) Das Verzeichnis ist in zwei Abschnitte unterteilt, wobei: [51\)](#)

- a) in den Abschnitt A höchstens 80 Bedienstete eingetragen werden können, welche die Eignung für die Ernennung zum General-, Ressort- oder Abteilungsdirektor erlangt haben,
- b) in den Abschnitt B höchstens 250 Bedienstete eingetragen werden können, welche die Eignung für die Ernennung zum

Amtsdirektor erlangt haben. [52\)](#)

49)Die Überschrift des Art. 15 wurde so ersetzt durch Art. 13 Absatz 1 Buchstabe b) des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#).

50)In Art. 15 Absatz 1 wurde das Wort "Führungskräfteanwärter" durch die Wörter "Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen" durch Art. 13 Absatz 1 Buchstabe a) des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#), ersetzt.

51)Im italienischen Wortlaut wurde Art. 15 Absatz 2 geändert durch Art. 13 Absatz 2 des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#).

52)Art. 15 Absatz 2 Buchstabe b) wurde so ersetzt durch Art. 2 Absatz 1 des L.G. vom 10. Juni 2008, Nr. 4.

Art. 16 (Eintragung in den Abschnitt A des Verzeichnisses)

(1) [53\)](#)

(2) [54\)](#)

(3) Die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt im Rahmen der im Abschnitt A verfügbaren Stellen. [55\)](#)

(4)In den Abschnitt A des Verzeichnisses der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen werden außerdem jene Personen eingetragen, die in einem Auswahlverfahren für eine Abteilungsdirektion, das nach einem entsprechenden Hinweis auf der digitalen Amtstafel des Landes durchgeführt wird, von der hierfür eingesetzten Kommission als geeignet erklärt werden. Werden diese Personen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung in das Verzeichnis zum Abteilungsdirektor/zur Abteilungsdirektorin ernannt oder wird ihnen kein Sonderauftrag laut Artikel 17/bis erteilt, so erfolgt von Amts wegen die Löschung aus dem Verzeichnis. [56\)](#)

(5)Der Hinweis enthält den Namen der zu besetzenden Abteilungsdirektion, die Frist für die Einreichung des Zulassungsantrags, die Modalitäten des Auswahlverfahrens, den erforderlichen Studientitel sowie die allenfalls erforderliche Berufsbefähigung und Berufserfahrung. Die Berufserfahrung muss für einen Planstelleninhaber der Autonomen Provinz Bozen auf einem mindestens vierjährigen effektiven Dienst als Amtsdirektor beruhen und für einen Planstelleninhaber anderer öffentlicher Verwaltungen in einer analogen Führungsqualifikation bestehen. Zum Auswahlverfahren zugelassen sind zudem:

a) Planstelleninhaber der Landesverwaltung mit einem Dienstalster von mindestens acht Jahren in der Funktion eines persönlichen Referenten eines Mitglieds der Landesregierung sowie

a/bis) die im Sonderverzeichnis der Rechtsanwälte der öffentlichen Körperschaften laut Artikel 23 des Gesetzes vom 31. Dezember 2012, Nr. 247, eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die seit mindestens acht Jahren eine Planstelle innehaben, sowie [57\)](#)

b) Personen außerhalb der öffentlichen Verwaltung, die die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Landesdienst erfüllen und das Laureatsdiplom nach der alten Studienordnung beziehungsweise das Fachlaureatsdiplom oder den Titel Hochschulmaster ersten Grades in einer der im Hinweis spezifizierten Fachrichtungen besitzen sowie in einer mindestens vierjährigen effektiven Dienstzeit leitend in Sachbereichen tätig waren, die mit der institutionellen Tätigkeit der Landesverwaltung zusammenhängen. [58\)](#) [59\)](#)

(6)Die entsprechende, vom Landeshauptmann eingesetzte Prüfungskommission setzt sich aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern – höchstens fünf – zusammen, die Experten auf dem Gebiet sind, das Gegenstand der Auswahl ist, und zumindest die Funktion eines Abteilungsdirektors innehaben, falls sie der Verwaltung angehören. [60\)](#) [61\)](#)

(7)Die Kommission führt die Bewertung der am Auswahlverfahren beteiligten Personen entsprechend den im Hinweis enthaltenen Modalitäten und nach Überprüfung des beruflichen Curriculums durch. Zu Abteilungsdirektoren ernannte Kandidaten, die nicht aus der Landesverwaltung stammen, werden in den Landesstellenplan eingegliedert. [62\)](#)

- 53) Art. 16 Absatz 1 wurde aufgehoben durch Art. 18 Absatz 2 des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#).
 54) Art. 16 Absatz 2 wurde aufgehoben durch Art. 18 Absatz 2 des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#).
 55) Art. 16 Absatz 3 wurde so geändert durch Art. 12 Absatz 1 des [L.G. vom 20. Dezember 2017, Nr. 22](#).
 56) Art. 16 Absatz 4 wurde zuerst ersetzt durch Art. 5 Absatz 5 des [L.G. vom 17. Jänner 2011, Nr. 1](#), später durch Art. 13 Absatz 3 des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#), und schließlich so geändert durch Art. 4 Absatz 1 des [L.G. vom 9. Februar 2018, Nr. 1](#).
 57) Der Buchstabe a/bis) wurde eingefügt durch Art. 13 Absatz 4 des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#).
 58) Art. 16 Absatz 5 wurde ersetzt durch Art. 5 Absatz 5 des [L.G. vom 17. Jänner 2011, Nr. 1](#).
 59) Der Buchstabe b) des Art. 16 Absatz 5 wurde so geändert durch Art. 12 Absatz 2 des [L.G. vom 20. Dezember 2017, Nr. 22](#).
 60) Art. 16 wurde ersetzt durch Art. 39 des [L.G. vom 11. August 1998, Nr. 9](#).
 61) Art. 16 Absatz 6 wurde ersetzt durch Art. 5 Absatz 5 des [L.G. vom 17. Jänner 2011, Nr. 1](#).
 62) Art. 16 Absatz 7 wurde hinzugefügt durch Art. 5 Absatz 6 des [L.G. vom 17. Jänner 2011, Nr. 1](#).

Art. 17 (Eintragung in den Abschnitt B des Verzeichnisses)

(1) In den Abschnitt B des Verzeichnisses der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen werden Personen eingetragen, die für geeignet befunden wurden bei Wettbewerben, die von der Landesregierung mit Beschluss, der auf der digitalen Amtstafel des Landes zu veröffentlichen ist, ausgeschrieben werden. In der Ausschreibung werden das zu besetzende Amt, die Frist für die Einreichung der Gesuche, die Abwicklung des Vorauswahlverfahrens und des Auswahlverfahrens, der Studientitel und die im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 für die entsprechende Organisation festgelegten beruflichen Voraussetzungen festgelegt. Werden diese Personen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung in das Verzeichnis zum Amtsdirektor/zur Amtsdirektorin ernannt oder wird ihnen kein Sonderauftrag laut Artikel 17/bis erteilt, so erfolgt von Amts wegen die Löschung aus dem Verzeichnis. [63\)](#)

(2) Einen Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren können stellen:

- a) Personen, die beim Land oder bei anderen öffentlichen Körperschaften und Anstalten bedienstete Planstelleninhaber sind, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst in der von ihnen angestrebten Position erfüllen und ein effektives Dienstalter von mindestens vier Jahren aufweisen und im Besitz eines nach der alten Studienordnung erworbenen Laureatsdiploms beziehungsweise des Fachlaureatsdiploms oder des Titels Hochschulmaster ersten Grades oder eines Diploms für das dreijährige Laureat sind, das sie in einer der im Hinweis angeführten Fachrichtungen erworben haben, sowie [64\)](#)
- b) Personen, die nicht der öffentlichen Verwaltung angehören, die aber die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst in der von ihnen angestrebten Position erfüllen, sofern sie mindestens sechs Jahre als Angestellte oder Freiberufler berufliche Erfahrungen in einem Sachbereich gesammelt haben, der mit der institutionellen Tätigkeit der Landesverwaltung zusammenhängt. [65\)](#)

(3) Innerhalb der Frist für die Einreichung der Gesuche kann der zuständige Abteilungsdirektor für die Zulassung zum Auswahlverfahren auch einen Bediensteten vorschlagen, der eine besondere Eignung zur Übernahme von Führungsaufgaben aufweist und die Voraussetzungen laut Absatz 2 erfüllt oder ein Dienstalter von mindestens 10 Jahren in der sechsten oder in einer höheren Funktionsebene hat.

(4) Die Prüfungskommission wird vom Direktor der Abteilung Zentrale Dienste ernannt und besteht aus einem Abteilungsdirektor und zwei Sachverständigen in den vorgesehenen Prüfungsbereichen, mit der Qualifikation eines Amtsdirektors, wenn sie zur Verwaltung gehören.

(5) Die von außerhalb der Verwaltung kommenden Amtsdirektoren werden in den Stellenplan des Landes eingestuft. [66\)](#)



T.A.R. di Bolzano - Sentenza N. 118 del 29.03.2007 - impiegato provinciale - concorso - vizi del procedimento concorsuale - commissione esaminatrice - è organo interno all'amministrazione - bando - interpretazione e applicazione letterale e rigorosa

- 63) Art. 17 Absatz 1 wurde zuerst ersetzt durch Art. 13 Absatz 5 des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#), und später so geändert durch Art. 4 Absatz 2 des [L.G. vom 9. Februar 2018, Nr. 1](#).
 64) Der Buchstabe a) des Art. 17 Absatz 2 wurde so ersetzt durch Art. 29 Absatz 5 des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12](#).
 65) Art. 17 Absatz 2 wurde so ersetzt durch Art. 5 Absatz 7 des [L.G. vom 17. Jänner 2011, Nr. 1](#).
 66) Art. 17 wurde ersetzt durch Art. 39 des [L.G. vom 11. August 1998, Nr. 9](#).

Art. 17/bis (Sonderaufträge und Projektmanagement)

(1) Den Führungskräften, welche im Verzeichnis laut Artikel 15 eingetragen sind, können Sonderaufträge für besondere Tätigkeiten,

verbunden mit aktiver Verwaltungstätigkeit, für Beratungstätigkeit sowie Forschungsarbeiten und Studien, Inspektions- und Kontrolltätigkeiten, Tätigkeiten technisch-fachlicher Natur oder für andere Projekte erteilt werden.

(2) Unbeschadet anderweitig zur Verfügung stehender Instrumente können zwecks Durchführung von ressort-, abteilungs- oder ämterübergreifenden Projekten für die Dauer derselben geeignete Formen von Projektmanagement geschaffen werden.

(3) Die Modalitäten für die Erteilung der Aufträge laut den Absätzen 1 und 2 werden mit Durchführungsverordnung festgelegt. [67\)](#)

67) Art. 17/bis wurde eingefügt durch Art. 14 Absatz 1 des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#).

Art. 18 (Unvereinbarkeit)

(1) Bediensteten, die ein politisches Mandat als Bürgermeister, als Assessor einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern oder als Präsident einer Bezirksgemeinschaft, eines gemeindeeigenen Betriebes oder einer Sanitätseinheit ausüben, darf ein Direktionsauftrag nicht erteilt werden.

(2) Falls eine Führungskraft ein politisches Mandat nach der Erteilung des Direktionsauftrages annimmt, werden ihre Aufgaben für die Dauer eines Jahres von ihrem Stellvertreter wahrgenommen, welchem auch die entsprechende Funktionszulage zusteht. Wird das Mandat nicht innerhalb eines Jahres zurückgelegt, beschließt die Landesregierung den Verfall der Ernennung.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß im Falle der Versetzung in den Wartestand oder der Abordnung zu einer anderen Körperschaft oder Anstalt.

Art. 19 (Zeitweilige Vertretung von Führungskräften)

(1) Für jeden Ressort-, Abteilungs- und Amtsdirektor ernennt die Landesregierung einen Stellvertreter, der den Funktionsinhaber bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt und, falls die Direktion unbesetzt ist, die Leitung der Führungsstruktur bis zu deren ordnungsgemäßer Besetzung übernimmt.

(2) In der Regel wird mit der Vertretung des Ressortdirektors ein dem Ressort zugeordneter Abteilungsdirektor, mit der Vertretung des Abteilungsdirektors ein der Abteilung zugeordneter Amtsdirektor und mit der Vertretung des Amtsdirektors ein anderer Amtsdirektor der Abteilung oder ein dem Amt zugeteilter Bediensteter, der mindestens der sechsten Funktionsebene angehört, betraut.

(3) [68\)](#)

(4) In Fällen besonderer Notwendigkeit ist die Landesregierung befugt, vorübergehend dem Ressortdirektor die Direktion einer dem Ressort zugeordneten Abteilung oder einem Abteilungsdirektor die Direktion einer anderen Abteilung oder eines Amtes oder einem Amtsdirektor die Direktion eines anderen Amtes der Abteilung zu übertragen. [69\)](#)

(5) Ist eine Direktion unbesetzt oder deren Inhaber abwesend oder verhindert, so werden die entsprechenden Aufgaben, falls kein Stellvertreter ernannt wurde, vom unmittelbar Vorgesetzten wahrgenommen.

68) Aufgehoben durch Art. 18 des Kollektivvertrages vom 17. Juli 2000.

69) Absatz 4 wurde ersetzt durch Art. 21 des [L.G. vom 3. Mai 1999, Nr. 1](#).

Art. 20 (Haftung der Direktoren)

(1) Der Direktor haftet direkt für das Arbeitsergebnis der unterstellten Verwaltungseinheit und ist für die Durchführung der von der Landesregierung oder vom vorgesetzten Regierungsmitglied festgelegten Programme, Vorhaben und Richtlinien verantwortlich; er haftet auch für den korrekten Einsatz der Mittel.

(2) Der vorgesetzte Direktor bringt dem Abteilungs oder Amtsdirektor am Ende eines jeden Kalenderjahres einen schriftlichen Bericht

über die Erfüllung der zu Jahresbeginn festgelegten Zielvorgaben zur Kenntnis; außerdem kann er ihm jederzeit die unbefriedigende Bewältigung der Führungsaufgaben vorhalten.

(3) Im Falle einer negativen Bewertung kann der betroffene Direktor in der Frist von 30 Tagen eine entsprechende Rechtfertigung vorbringen.

(4) Hält der vorgesetzte Direktor die Rechtfertigung für unzureichend, so leitet er die Unterlagen an die Prüfstelle weiter. Die Prüfstelle gibt dazu eine begründete Stellungnahme ab. Falls die Landesregierung die negative Bewertung bestätigt, beschließt sie den Widerruf der Ernennung und die Streichung des Bediensteten aus dem Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen [70\)](#) . [71\)](#)

(5) Die Ernennung eines Ressortdirektors kann auch widerrufen werden, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem vorgesetzten Regierungsmitglied nicht mehr besteht.

(6) [72\)](#)

(7) Der Generaldirektor verfügt nach Feststellung der Voraussetzungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) die Eintragung in den Abschnitt A des Verzeichnisses der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen [73\)](#) im Rahmen der Verfügbarkeit von freien Stellen im Abschnitt; dabei ist Beamten mit höherem Dienstalter in der Führungsposition der Vorrang einzuräumen. [74\)](#)

70) In Art. 20 Absatz 4 wurde das Wort "Führungskräfteanwärter" durch die Wörter "Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen", durch Art. 13 Absatz 1 Buchstabe a) des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#), ersetzt.

71) Art. 20 Absatz 4 wurde ersetzt durch Art. 3 Absatz 1 des [L.G. vom 17. August 1994, Nr. 8](#).

72) Art. 20 Absatz 6 wurde angefügt durch Art. 3 Absatz 2 des [L.G. vom 17. August 1994, Nr. 8](#), und später aufgehoben durch Art. 18 Absatz 2 des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#).

73) In Art. 20 Absatz 7 wurde das Wort "Führungskräfteanwärter" durch die Wörter "Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen", durch Art. 13 Absatz 1 Buchstabe a) des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#), ersetzt.

74) Absatz 7 wurde angefügt durch Art. 3 Absatz 2 des [L.G. vom 17. August 1994, Nr. 8](#).

Art. 21 (Erneuerung der Direktionsaufträge)

(1) Mindestens drei Monate vor Ablauf des Direktionsauftrages des Amtsdirektors ist vom vorgesetzten Abteilungsdirektor eine Gesamtbeurteilung über die Bewältigung der Führungsaufgaben vorzunehmen und dem betroffenen Direktor, nach Anhören des vorgesetzten Ressortdirektors und Regierungsmitgliedes, eine Kopie des Berichtes auszuhändigen.

(2) Ist die Gesamtbeurteilung nicht zufrieden stellend, kann der Amtsdirektor innerhalb von 30 Tagen entsprechende Gegenäußerungen vorbringen.

(3) Die nicht zufrieden stellende Gesamtbeurteilung wird, unter Berücksichtigung der Gegenäußerungen des Direktors und nach Anhören der Prüfstelle, der Landesregierung unterbreitet, um zu entscheiden, ob der Führungsauftrag erneuert werden kann. Die mangelnde Erneuerung des Führungsauftrages hat, in der Regel, die Streichung aus dem Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen [75\)](#) zur Folge.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Erneuerung des Führungsauftrages des Abteilungsdirektors, wobei die nicht zufrieden stellende Gesamtbeurteilung vom Ressortdirektor im Einvernehmen mit dem vorgesetzten Regierungsmitglied vorgenommen wird. Das Regierungsmitglied unterbreitet daraufhin die Gesamtbeurteilung, unter Berücksichtigung der Gegenäußerungen des Abteilungsdirektors, der Landesregierung.

(5) Die Landesregierung kann dem Amtsdirektor oder Abteilungsdirektor auch vor Ablauf des Direktionsauftrages die Leitung eines anderen Amtes oder einer anderen Abteilung übertragen. [76\)](#)

75) In Art. 21 Absatz 3 wurde das Wort "Führungskräfteanwärter" durch die Wörter "Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen" durch Art. 13 Absatz 1 Buchstabe a) des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#), durch Art. 13 Absatz 1 Buchstabe a) des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#), ersetzt.

76) Art. 21 wurde so ersetzt durch Art. 5 Absatz 8 des [L.G. vom 17. Jänner 2011, Nr. 1](#).

Art. 22 (Hilfskörperschaften)

(1) Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen wenden sich auch auf die dem Land unterstellten Körperschaften an, und auf jene, deren Ordnung in seine Gesetzesbefugnis fällt, wobei an Stelle der Landesregierung die höchsten Verwaltungsgremien handeln. [77\)](#)

77) Art. 22 wurde aufgehoben durch Art. 11 des Bereichsvertrages vom 6. August 2001 und wiedererstellt durch Art. 2 Absatz 2 des L.G. vom 10. Juni 2008, Nr. 4. Siehe auch die Übergangsbestimmung in Art. 47 Absatz 2 des L.G. vom 10. Juni 2008, Nr. 4.

Art. 23 (Dienstrechtliche Stellung und Besoldung der von außen berufenen Führungskräfte) [78\)](#)

(1) [79\)](#)

(2) Die laut Artikel 14 Absatz 2 von außen berufenen Führungskräfte, die Bedienstete von öffentlichen Körperschaften sind, deren Ordnung in die Gesetzgebungsbefugnis des Landes fällt oder ihr übertragen ist oder die der Aufsicht und Kontrolle des Landes unterworfen sind, können gemäß den geltenden Bestimmungen zum Land abgeordnet werden. Nach mindestens einem Jahr Dienst und aufgrund eines begründeten Antrages seitens des zuständigen Regierungsmitgliedes können sie in den Stellenplan des Landes eingestuft und in den Abschnitt A des Verzeichnisses der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen [80\)](#) eingetragen werden. [81\)](#)



Corte costituzionale - Sentenza N. 363 del 09.11.2006 - Inquadramento in ruolo di dirigenti nominati per chiamata dall'esterno - Lesione del principio del concorso pubblico

78) Es wird die Originalfassung der Überschrift wieder angeführt, da Art. 1 Absatz 3 des [L.G. vom 20. Juni 2005, Nr. 3](#), vom Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt wurde (Urteil Nr. 363 vom 25. Oktober - 9. November 2006).

79) Absatz 1, eingeführt durch Art. 1 Absatz 3 des [L.G. vom 20. Juni 2005, Nr. 3](#), wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 363 vom 25. Oktober - 9. November 2006 für verfassungswidrig erklärt.

80) In Art. 23 Absatz 2 wurde das Wort "Führungskräfteanwärter" durch die Wörter "Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen" durch Art. 13 Absatz 1 Buchstabe a) des [L.G. vom 6. Juli 2017, Nr. 9](#), ersetzt.

81) Absatz 2 wurde angefügt durch Art. 22 des [L.G. vom 14. August 1996, Nr. 18](#).